



Direktverkauf selbst erzeugten Stroms/selbst erzeugter Wärme an Mieter und Nachbarn

**Fachgespräch „Verbraucher in der Energiewende:
Prosumer oder Statist?“ am 3. April 2014 in Düsseldorf**

Rechtsanwältin Dr. Katrin Antonow



-> Erneuerbaren Energien & Kraft-Wärme-Kopplung
-> Umfassende rechtliche Beratung von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern und Energiehändlern
-> Konzeptionelle und strategische Beratung
-> Vertragsgestaltung und -prüfung
-> Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-> Vertretung in energiewirtschaftsrechtlichen
Verwaltungsverfahren und in zivilgerichtlichen Klageverfahren

Facts:

-> **branchenfokussiert**
-> **bundesweit tätig**
-> **5 RechtsanwältInnen**
-> **Sitz in Berlin-Mitte**

Übersicht



**Vorteile der
Direktlieferung**

**Wirtschaftlichkeit
der Direktlieferung**

**Regulatorische und
zivilrechtliche Hürden**

**Gesetzgeberischer
Handlungsbedarf**

Begrifflichkeiten

☺ Direktlieferung

.....→ Belieferung eines Abnehmers

.....→ Über eine Direktleitung, also ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung

.....→ In unmittelbarer räumlicher Nähe zur Erzeugeranlage

☺ **Eigenverbrauch:** Verbrauch des Stroms durch dieselbe juristische oder natürliche Person, die auch die Anlage betreibt.

☺ **Direktvermarktung:** Lieferung an einen Dritten (Direktvermarkter, Händler, Kunde) über das Netz der allgemeinen Versorgung

Vorteile der Direktlieferung

- ☺ Steigerung der Energieeffizienz durch Kopplung Erzeugung an Verbrauch
- ☺ Anreize für Investitionen
- ☺ Autarkiegedanke
- ☺ Lokale Wertschöpfung
- ☺ Neues Geschäftsmodell für PV-Strom (sonst nicht mehr wirtschaftlich wegen ständig sinkender EEG-Vergütung und Marktintegrationsmodell)
- ☺ Entlastung der öffentlichen Netze durch Abgabe des Stroms mittels Direktleitungen (?)

Ein Praxisbeispiel

- ☺ Wohnanlage in Berlin Hellersdorf
- ☺ Solaranlage auf ca. 50 Gebäuden
- ☺ 8000 Solar-Elemente
- ☺ Lichtblick bietet Strommix aus Solarstrom und Ökostrom aus dem Netz mit Tarif „ZuhauseStrom“ an
- ☺ Strom 2-3 ct günstiger als örtliche Konkurrenz



Quelle: www.lichtblickblog.de

Übersicht



**Vorteile der
Direktlieferung**

**Wirtschaftlichkeit
der Direktlieferung**

**Regulatorisch und
zivilrechtliche Hürden**

**Gesetzgeberischer
Handlungsbedarf**

Wirtschaftlichkeit der Direktlieferung 1/2

- ☺ Keine EEG-Vergütung oder Marktprämie für direkt gelieferten Strom
- ☺ Direktlieferung neben Einspeisung zulässig
- ☺ Keine Pflicht zur Zahlung von KWK-Umlage, Netzentgelten, Umlage nach § 19 StromNEV
- ☺ Keine Pflicht zur Zahlung von Konzessionsabgaben, soweit keine öffentlichen Wege genutzt werden

Wirtschaftlichkeit der Direktlieferung 2/2

- 🕒 In der Regel umsatz- und gewerbesteuerpflichtig
- 🕒 Gegebenenfalls Stromsteuerbefreiung
 -→ Ökostromnetz
 -→ Nennleistung bis zu 2 MW und in räumlichem Zusammenhang
- 🕒 Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage (ggfs. Verringerung aufgrund des solaren Grünstromprivilegs)

Exkurs: „Solares Grünstromprivileg“

- ☺ § 39 Absatz 3 EEG 2012
- ☺ Verringerung der EEG-Umlage für PV-Strom um 2,0 ct/kWh, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - ☛ Ausschließliche Lieferung von PV-Strom
 - ☛ Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage
 - ☛ keine Durchleitung durch ein Netz
- ☺ Bei „echtem“ Eigenverbrauch: keine Stromlieferung → keine EEG-Umlage
- ☺ Solares Grünstromprivileg soll im EEG 2014 entfallen

Übersicht



**Vorteile der
Direktlieferung**

**Wirtschaftlichkeit
der Direktlieferung**

**Regulatorische und
zivilrechtliche Hürden**

**Gesetzgeberischer
Handlungsbedarf**

Regulatorische Hürden 1/2

- U Betreiber der Anlage ist Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG, es sei denn er betreibt lediglich eine Kundenanlage (§ 3 Nr. 18 EnWG)
 -> Pflichten erhöhen sich bei Belieferung von Haushaltskunden (Energieverbrauch im Haushalt oder Jahresverbrauch > 10.000 kWh)
 -> Vorgaben zur Vertragsgestaltung § 41 EnWG bei Verträgen mit Haushaltskunden
 -> Pflichten im Hinblick auf Rechnungen, § 40 EnWG (einfach, verständlich) und § 42 EnWG (Kennzeichnung des Strommixes, graphische Darstellung der Umweltauswirkungen des Strommixes)
 -> Anzeigepflicht ggü. BNetzA § 5 EnWG, es sei denn ausschließlich Versorgung von Haushaltskunden innerhalb einer Kundenanlage
 -> Ggf. Rechnungslegungspflichten aus Handels- und Steuerrecht

Regulatorische Hürden 2/2

- U Betreiber der Anlage ist Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 2d EEG
 -> Melde- und Mitteilungspflichten nach §§ 17 Absatz 2, 45, 49 EEG ggü. Regelverantwortlichen ÜNB
 -> Mitteilungspflicht nach § 51 EEG ggü. BNetzA
 -> Veröffentlichungspflicht nach § 52 EEG auf Internetseite
 -> Pflicht in Rechnungen EEG-Strom auszuweisen, § 54 EEG

- U Betreiber der Anlage ist Stromversorger gemäß § 2 Nr. 1 StromStG
 -> Bedarf der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 StromStG, die beim Hauptzollamt zu beantragen ist, ggf. von Erlaubnispflicht befreit.

Zivilrechtliche Hürden

☺ Stromliefervertrag

-→ Einschränkungen der §§ 305 ff. BGB
-→ Einschränkungen aus Stromliefervertrag mit anderem Energieversorger, wenn keine Vollversorgung geplant
-→ Einschränkung aus § 41 EnWG

☺ Mietvertrag

-→ Problem: Keine langfristige Bindung des Mieters an Stromlieferung möglich

☺ Wärmeliefervertrag

-→ Einschränkungen der AVBFernwärmeV

Übersicht



**Vorteile der
Direktlieferung**

**Wirtschaftlichkeit
der Direktlieferung**

**Regulatorisch und
zivilrechtliche Hürden**

**Gesetzgeberischer
Handlungsbedarf**

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

- ☺ Privilegierung der Direktlieferung – Entfallen der EEG-Umlage (Nahstromkonzept)
- ☺ Ausnahmen von den Pflichten des EnWG
- ☺ Entbürokratisierung der Stromlieferung vor Ort
- ☺ Anhebung der Bagatellgrenze für das Marktintegrationsmodell von 10 kWp auf 100 kWp
- ☺ Befreiung von Kleinstanlagen vom Einspeisemanagement
- ☺ Entfallen der Informationspflichten des EnWG für Kleinerzeuger
- ☺ Weitere?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Fragen beantworten wir gern. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail!



Grüne Energie hat Recht.

Dr. Katrin Antonow
von Bredow Valentin Rechtsanwälte
Littenstraße 105
10179 Berlin
T: +49-(0)30-8092482-20
F: +49-(0)30-8092482-30
E-Mail: vonbredow@vonbredow-valentin.de
www.vonbredow-valentin.de